

# Fachprüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Health Care Management an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Anmerkungen IQS

17.05.2017

## Allgemeine Einschätzung

Der Studiengang wurde 2016 einer externen Evaluation unterzogen. Die Gutachtergruppe stellte fest: Der Studiengang ist inhaltlich sehr gut strukturiert. Insbesondere wird die notwendige Interdisziplinarität vermittelt, indem nicht nur eine Systemperspektive vermittelt wird, sondern durch Kurse der medizinischen Fakultät auch die medizinische Perspektive. Insgesamt bereitet das Studienprogramm die Studierenden auf die notwendigen Anforderungen, die mit einer Managementtätigkeit im Gesundheitswesen verbunden sind, sehr gut vor.

Das Rektorat der Universität Greifswald bescheinigte dem Studiengang Health Care Management (M. Sc.) in seiner Beratung am 10.5.2017 die Akkreditierungsfähigkeit unter der Auflage, dass die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald angewendet wird.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogrammes wurden entsprechend dem Votum der Gutachter folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Straffung des Programms, indem bspw. die Anzahl der Praktikumsstellen von 2 auf 1 reduziert und die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf 6 Monate verlängert wird,
- weitere Verfolgung der Zielstellung, dass ein Studium in Regelstudienzeit für in Vollzeit Studierende realistisch ist (eine Teilzeioption ist durch Verweis auf § 16 der Rahmenprüfungsordnung gegeben).

Studiengangsübergreifend wurde empfohlen, am Fachbereich ein Lehrangebot im Umfang von 30 Leistungspunkten in Englischer Sprache auszuweisen.

Mit dem hier vorgelegten Entwurf der Fachprüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Health Care Management folgt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vollinhaltlich den Empfehlungen zur Straffung des Studienprogramms und setzt die Auflage zur Anwendung der Rahmenprüfungsordnung um.

## Redaktionelle Anmerkungen

§7 Absatz 3 halte ich so nicht für rechtens und schlage vor, diesen ersatzlos zu streichen. Begründung: Die „Durchführung des Masterprogramms“ kann nicht komplett ausgesetzt werden. Die eingeschriebenen Studierenden haben einen Rechtsanspruch auf einen ordnungsgemäßen Studienablauf.

Ausgesetzt werden kann lediglich die Aufnahme neuer Studierender zum Studium. Dies kann bei Vorliegen triftiger Gründe aber ohnehin erfolgen. Eine explizite Regelung wirft hier eher Zweifel an der Verlässlichkeit des Lehrangebots auf.

Fachbereich: wurde gestrichen

gez. Andreas Fritsch  
Leiter Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre